

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Notrufverbindungen und Anpassung des Meldewesens bei öffentlichen Warnungen in Mobilfunknetzen

A. Problem und Ziel

Die Weiterentwicklung des Notrufs ist auf europäischer sowie auf nationaler Ebene ein wichtiges Anliegen und Bedarf einer stetigen Anpassung der entsprechenden Vorschriften. Ein essentieller Bestandteil des Notrufs mittels mobiler Endgeräte ist die Standortbestimmung des Hilfeersuchenden. So ermöglicht eine netzseitige Standortübermittlung der Notrufabfragestelle die Funkzelle bzw. den Ursprung der Verbindung zu ermitteln und somit den Standort des Hilfeersuchenden festzulegen. Diese Genauigkeit der Standortinformation kann jedoch aufgrund des Funkzellenbereichs sehr unterschiedlich ausfallen. Dies kann im Einzelfall zur Folge haben, dass Einsatzkräfte vor Ort durch eine ungenaue Standortinformation den Hilfeersuchenden ggf. nur mit erhöhtem Zeitaufwand finden können. Die technische Entwicklung von Mobilfunkendgeräten und deren vermehrter Einsatz in der Bevölkerung schafft die Möglichkeit auch endgeräteseitige Standortinformation im Falle eines Hilfeersuchens für eine Übermittlung zu verwenden gemäß Richtlinie (EU) 2018/172 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/172 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Eine in der Praxis bereits angewendete und nun bindende Regelung zur Übermittlung der endgeräteseitigen Standortinformation in der Verbindung, die durch die Wahl der Notrufnummern aufgebaut wird (Notrufverbindung), würde die Situation von Hilfeersuchenden, Notrufabfragestellen und weitere Beteiligte erheblich verbessern. Die Ermittlung der zuständigen Notrufabfragestelle (sogenannte Notruflenkung), welche grds. durch den im Telekommunikationsnetz festgestellten Standort des Endgerätes erfolgt, wird in der Praxis eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Eine zusätzliche Möglichkeit auch beim Endgerät vorhandene Standortdaten für die Notruflenkung in bestimmten Fällen heranzuziehen, würde eine Ermittlung der zuständigen Notrufabfragestelle unterstützen.

Des Weiteren führt ein nicht klar geregeltes Meldewesen zwischen den Beteiligten, u.a. im Falle einer Netzstörung mit Auswirkungen auf die Notrufmöglichkeit, zu Mehraufwand und der fehlenden Option auf den Vorfall entsprechend zu reagieren. Dies betrifft vor allem die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die derzeit über Vorfälle im Netz und einer Einschränkung der Notrufmöglichkeit nur unvollständige Informationen seitens Netzbetreiber erhalten. Mit der Einführung einer Regelung zur Informationspflicht wird die Situation und Kommunikation zwischen den Beteiligten mit ihren Handlungsmöglichkeiten verbessert.

Im Bereich der öffentlichen Warnungen hat sich zwischenzeitlich ein gut funktionierendes System etabliert. Dabei trifft die Informationspflicht für Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze u.a. über Vorfälle mit Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen auf Akzeptanz. Die Erfahrung aus der Praxis zeigen jedoch, dass das Vorgehen bei der Meldung von Störungen nach § 6 Mobilfunk-Warn-Verordnung (MWV) sich als nicht ausreichend klar erwiesen hat. Hier besteht ein Konkretisierungsbedarf für ein einheitliches Verständnis aller Beteiligten mit dem Ziel Abläufe zu verbessern.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung in § 164 Absatz 5 TKG für Notrufverbindungen und § 164a Absatz 4 TKG für öffentliche Warnungen Gebrauch gemacht. Im Notruf wird durch die Anpassung der Verordnung über Notrufverbindungen eine Verbesserung der aktuellen Lage bei der Übermittlung von Standortdaten erreicht. Die bereits in der Praxis etablierte und nun verbindliche Übermittlung von endgeräteseitigen Standortdaten in der Verbindung, die durch die Wahl der Notrufnummern aufgebaut wird, ermöglicht den Notrufabfragestellen eine schnellere und effektivere Lokalisierung des Hilfeersuchenden. Neben der bereits existierenden Regelung zur Notruflenkung verbessert nun eine zusätzliche Möglichkeit die beim Endgerät vorhandenen Standortdaten bei der Ermittlung der zuständigen Notrufabfragestelle zu nutzen. Die mögliche Verwendung dieser Daten schafft somit eine weitere Rückfallebene, wenn u.a. eine netzseitige Ermittlung des Standortes des Endgerätes nicht möglich ist.

Die Einführung einer Regelung zur Information über Vorfälle und geplanten Unterbrechungen der Notrufmöglichkeiten an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und der Bundesnetzagentur soll die Kommunikation zwischen den Beteiligten stärken, um im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen durch diese zu treffen. Darüber hinaus wird die Verordnung grundlegend redaktionell überarbeitet und an die technischen Entwicklungen sowie das im Jahr 2021 novellierte Telekommunikationsgesetz (TKG) angepasst.

Für den Bereich der öffentlichen Warnung erfolgt eine Konkretisierung der organisatorischen Rahmenbedingungen über die Informationspflicht im Störfall durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze. Dabei wird insbesondere klargestellt, in welchen Fällen eine Meldung über Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen an die Bundesnetzagentur zu erfolgen hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Veränderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für das Meldewesen nach § 7 bei Beeinträchtigung von Notrufverbindungen ist kein Aufwand zu erwarten, da bestehende Strukturen genutzt werden können. Es ergeben sich dadurch keine Veränderungen für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Meldewesen nach § 7 bei Beeinträchtigung von Notrufverbindungen ist kein Aufwand zu erwarten, da bestehende Strukturen genutzt werden können. Es ergeben sich dadurch keine Veränderungen für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Notrufverbindungen und Anpassung des Meldewesens bei öffentlichen Warnungen in Mo- bilfunknetzen

Vom ...

Auf Grund des § 164 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und auf Grund des § 164a Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Einzugsgebiete
§ 3	Notrufverbindungen
§ 4	Besondere Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen
§ 5	Notruflenkung
§ 6	Anforderungen an Notrufanschlüsse
§ 7	Beeinträchtigung von Notrufverbindungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „eCall“ die Notrufverbindung mit Ursprung in Mobilfunknetzen,
 - a) die mittels in Kraftfahrzeugen eingebauter Einrichtungen unter Aussendung der der Notrufnummer 112 entsprechenden Signalisierungsinformation entweder manuell oder im Falle eines erheblichen Unfalls automatisch durch die Fahrzeugelektronik eingeleitet wird,
 - b) die durch die Notdienstkategoriewerte 6 oder 7 gekennzeichnet sein kann und

- c) mit der ein europaeinheitlich genormter Mindestdatensatz (MSD) an die Notrufabfragestelle übermittelt wird;
- 2. „Einzugsgebiet“ der aus einem oder mehreren Notrufursprungsbereichen bestehende örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
- 3. „Notdienstkategoriewert“ ein durch die Zahlen 1 bis 8 angegebener Wert, den mobile Endgeräte im Rahmen des Verbindungsaufbaus zusätzlich an ein Mobilfunknetz übermitteln können, um dadurch dem Netz besondere Arten des Notrufs anzuzeigen;
- 4. „Notrufabfragestelle“ die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
- 5. „Notrufanschluss“ der Anschluss einer Notrufabfragestelle an ein Telekommunikationsnetz, der je nach technischer Ausgestaltung genutzt wird für die Entgegennahme
 - a) von Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten oder
 - b) der den Notruf begleitenden Daten;
- 6. „Notrufcodierung“ die Nummer mit mindestens einer von den Ziffern 0 bis 9 verschiedenen hexadezimalen Ziffer, mit der in öffentlichen Telekommunikationsnetzen ein Notrufanschluss adressiert wird;
- 7. „Notrufursprungsbereich“ das geografische Gebiet, aus dem alle unter der Notrufnummer 110 oder 112 eingeleiteten Notrufverbindungen aus einem Telekommunikationsnetz zum selben der jeweiligen Notrufnummer zugeordneten Notrufanschluss gelenkt werden.

§ 2

Einzugsgebiete

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den betroffenen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze fest; dabei sollen die Grenzen der Notrufursprungsbereiche nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass einerseits nicht unnötig feine Unterteilungen der gewachsenen Struktur der Teilnehmernetze erforderlich werden, andererseits aber die Standorte der Notrufenden so genau wie möglich den Notrufanschlüssen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zugeordnet werden. Die Notrufursprungsbereiche sind gemäß den Festlegungen der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes zu beschreiben; sie dürfen sich nicht überschneiden und müssen lückenlos aneinander angrenzen. Zur Beteiligung der Betreiber übermitteln die Behörden die Entwürfe für die Festlegung der geplanten Notrufursprungsbereiche an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur informiert die betroffenen Betreiber, die innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme an die jeweilige zuständige Behörde abgeben können. In Fällen, in denen die geplanten Notrufursprungsbereiche nicht mit den Netzstrukturen übereinstimmen, legt die Behörde die Zuordnung der netzseitig feststellbaren Standorte der von den Notrufenden genutzten Endgeräte zu der jeweils zuständigen Notrufabfragestelle im Benehmen mit den betroffenen Betreibern fest. Abschließend teilt die Behörde der Bundesnetzagentur die festgelegten Notrufursprungsbereiche und den Zeitpunkt mit, zu dem diese Festlegungen wirksam werden.

(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 6 ordnet die Bundesnetzagentur jedem Notrufursprungsbereich und jeder Notrufabfragestelle je eine eindeutige Kennzeichnung zu und legt für jeden Notrufanschluss eine Notrufcodierung fest. Sie stellt die ihr übermittelten Informationen sowie die von ihr vergebenen Kennzeichnungen und festgelegten Notrufcodierungen unverzüglich in einem Verzeichnis bereit, das von den betroffenen Betreibern und Anbietern von Telekommunikationsdiensten sowie von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden und den von diesen benannten Notrufabfragestellen abgerufen werden kann, und veröffentlicht einen Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen zu sichern.

(3) Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummernplans erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Notrufanschlüsse bereitstellt, hat Anpassungen seiner technischen Einrichtungen, die auf Grund von Festlegungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 erforderlich werden, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des entsprechenden Hinweises vorzunehmen, es sei denn, dass bei den Festlegungen nach Absatz 1 ein längerer Zeitraum festgelegt wurde. Die Anpassungen sind zu einem bestimmten Umschaltzeitpunkt, der zwischen Notrufträger und den betroffenen Anbietern und Betreibern zu vereinbaren ist, ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen in den Wirkbetrieb zu überführen.

(4) Bei Änderungen der Festlegungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Notrufverbindungen

(1) Eine Notrufverbindung im Sinne des § 164 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes liegt vor, wenn durch Wahl einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf vorgesehenen oder mit der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Signalisierungsinformation eine Verbindung zu einer Notrufabfragestelle hergestellt wird, wobei das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation veranlasst wird durch

1. Eingabe einer Notrufnummer über die Zifferntasten,
2. Betätigen einer ausschließlich für Notruf vorgesehenen Taste oder Tastenkombination oder
3. einen entsprechenden Auslösemechanismus.

Die Notrufverbindung kann eine interpersonelle Kommunikation zu einer Notrufabfragestelle ermöglichen, die über Sprachkommunikation hinausgeht.

(2) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Nutzers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung zu übermitteln:

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes),

2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 13 Absatz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes),
3. seine Anbieterkennung und
4. im Falle eines eCall zusätzlich der europaeinheitlich genormte Mindestdatensatz (MSD).

Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben dafür zu sorgen, dass diese Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die technischen Verfahren für die Übermittlung dieser Daten werden in der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt.

(3) In Fällen, in denen das für die Notrufverbindung genutzte Endgerät über Informationen über seinen Standort verfügt und diese automatisch an den Anbieter von Telekommunikationsdiensten übermittelt, sind diese Informationen als Teil der Notrufverbindung nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes an die Notrufabfragestelle weiterzuleiten.

(4) Die Notrufverbindung ist barrierefrei nach Maßgabe des § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz herzustellen.

(5) Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist nicht zulässig. Ein automatisches Herstellen einer Notrufverbindung im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Herstellung der Verbindung durch körpernah getragene Geräte erfolgt,
2. der Träger über die bevorstehende Herstellung der Notrufverbindung durch deutliche Signale informiert und
3. ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die Herstellung der Notrufverbindung abzuberechnen.

§ 4

Besondere Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen

(1) Notrufverbindungen von Mobilfunkendgeräten ohne SIM-Karte oder eSIM-Profil sind nicht zulässig.

(2) Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat sicherzustellen, dass auch für Endnutzer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz technisch verwendbaren Mobilfunkendgerät möglich sind. Dies gilt nicht, wenn die auf der SIM-Karte oder dem eSIM-Profil hinterlegten Informationen beim Einbuchungsversuch als ungültig bewertet werden. Die Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber nur, wenn das Mobilfunkendgerät in seinem Netz eingebucht ist.

(3) Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 ist der vom Mobilfunknetz festgestellte Ursprung der Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn maßgebend.

(4) Es ist zulässig, dass Notrufverbindungen unter der Notrufnummer 110 oder Notrufverbindungen, bei denen der Notrufnummer 112 zusätzliche Ziffern folgen (§ 5 Absatz 3 Satz 3), auf dem Verbindungsabschnitt zwischen dem Mobilfunkendgerät und dem Mobilfunksender als nicht vorrangige Verbindungen und nur für im Mobilfunknetz eingebuchte Teilnehmer realisiert werden.

(5) Abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 1 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen für eCall zulässig. Dies gilt auch für das automatische Herstellen von Notrufverbindungen unter der Notrufnummer 112, wenn in Kraftfahrzeugen installierte Einrichtungen, die für das Erkennen einer Unfallsituation vorgesehen sind, für das Herstellen der Notrufverbindung ein im Fahrzeug mitgeführtes Mobilfunkendgerät nutzen und zu Beginn der Notrufverbindung die Koordinaten des Standortes des Fahrzeugs als Ansage in deutscher Sprache übermitteln können.

(6) Verbindungswünsche für Notrufverbindungen, bei denen das Endgerät einen Notdienstkategoriewert an das Mobilfunknetz übermittelt, sind wie folgt zu behandeln:

1. bei Angabe des Notdienstkategoriewertes 1: Herstellen einer Notrufverbindung zu den für die Notrufnummer 110 festgelegten Zielen,
2. bei Angabe der Notdienstkategoriewerte 2 bis 7: Herstellen einer Notrufverbindung zu den für die Notrufnummer 112 festgelegten Zielen.

Zusätzlich ist im Falle der Angabe des Notdienstkategoriewertes 6 die Information „manuell ausgelöster eCall“, im Falle der Angabe des Notdienstkategoriewertes 7 die Information „automatisch ausgelöster eCall“ zeitgleich mit der Herstellung der Notrufverbindung an die jeweilige Notrufabfragestelle zu übermitteln.

§ 5

Notruflenkung

(1) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber haben dafür zu sorgen, dass Notrufverbindungen unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der für den jeweiligen Telekommunikationsdienst üblichen Qualität hergestellt werden. Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Nutzers entgegennimmt, hat der Verbindung die nach § 2 Absatz 2 festgelegte Notrufcodierung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen. Maßgeblich für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ist der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Ursprung der Notrufverbindung); dabei sind die nach § 2 festgelegten Notrufursprungsbereiche zu beachten. Sofern eine netzseitige Feststellung des Standortes des Endgerätes nicht möglich ist oder netzseitig festgestellte Standortdaten wegen mangelnder Genauigkeit für die Notruflenkung ungeeignet sind, ist die Verwendung von Standortdaten, die in tagesaktuellen Datenbanken gespeichert sind, oder die Verwendung von Standortdaten, über die das Endgerät verfügt, zulässig, sofern diese auf Plausibilität überprüft wurden. In Fällen, in denen sich Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber unterscheiden, hat der Anbietern von Telekommunikationsdiensten bei den beteiligten Zugangsanbietern oder Betreibern auf technischem Weg unverzüglich Informationen über diesen Standort anzufordern; die technischen Schnittstellen, über die diese Informationen angefordert werden, sind durch angemessene Maßnahmen gegen Missbrauch zu sichern. Auf dieser Grundlage ist

1. die zuständige Notrufabfragestelle zu ermitteln und

2. die Notrufverbindung unverzüglich herzustellen.

Vorgaben zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung werden in der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung technologischer Gegebenheiten und des Stands der Technik festgelegt.

(2) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber haben Notrufverbindungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten jederzeit und unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz oder bei welchem Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Notrufverbindungen ihren Ursprung haben. Dies gilt auch, wenn der Telekommunikationsdienst auf Grund von Zahlungsverzug gesperrt ist oder wenn bei vorbezahlten Diensten kein Guthaben mehr zur Verfügung steht, nicht jedoch nach endgültiger Aufhebung des Anschlusses oder des Zugangs zum Telekommunikationsdienst. Betriebsbedingte vorhersehbare Unterbrechungen der Notrufmöglichkeiten sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

(3) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“, der andere Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies gilt nicht für das Voranstellen von Kennzahlen zur Betreiberauswahl. Eine Notrufverbindung ist ungeachtet der Notrufnummer folgender Ziffern unverzüglich zu der zuständigen Notrufabfragestelle herzustellen. Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber haben sicherzustellen, dass Notrufverbindungen mit einem vom Netz festgestellten Ursprung im Ausland nicht zu Notrufanschlüssen im Inland hergestellt oder weitergeleitet werden.

§ 6

Anforderungen an Notrufanschlüsse

Wer Notrufanschlüsse bereitstellt, hat

1. sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle die Verbindung nach § 3 einschließlich der Daten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 übermittelt werden; dies gilt auch für Verbindungen, die unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden;
2. die Betriebsbereitschaft dieser Anschlüsse ständig zu überwachen;
3. diese Anschlüsse unter den von der Bundesnetzagentur nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Notrufcodierungen erreichbar zu machen;
4. sicherzustellen, dass ein Notrufanschluss nur aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend außer Betrieb genommen wird und dass die Notrufabfragestelle bei vorhersehbarem Außerbetriebnehmen rechtzeitig darüber informiert wird;
5. unvorhersehbare Störungen eines Notrufanschlusses unverzüglich der betroffenen Notrufabfragestelle zu melden;
6. Notrufverbindungen automatisch zu der festgelegten Ersatz-Notrufabfragestelle umzuleiten, sofern eine Notrufabfragestelle auf Grund einer technischen Störung nicht erreichbar ist;
7. auf Anforderung der Notrufabfragestelle sämtliche für sie bestimmte Notrufverbindungen an die festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle umzuleiten;

8. technische Änderungen an Notrufanschlüssen ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen und der Erreichbarkeit der Notrufabfragestelle durchzuführen.

Bei der Umleitung von Notrufverbindungen nach Nummern 6 und 7 sind der Ersatznotrufabfragestelle auch die zugehörigen Daten nach Nummer 1 zu übermitteln.

§ 7

Beeinträchtigung von Notrufverbindungen

(1) Die nach § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes verpflichteten Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Bundesnetzagentur unverzüglich über Vorfälle zu informieren, die erhebliche Auswirkungen auf die speziell für Notrufverbindungen vorgehaltenen technischen Einrichtungen oder die speziell für den Notruf getroffenen organisatorischen Vorkehrungen haben können. Sie haben dabei den Beginn, die voraussichtliche Dauer des Vorfalls und seine möglichen Auswirkungen auf Notrufverbindungen anzugeben.

(2) Nach Beendigung des nach Absatz 1 gemeldeten Vorfalls sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Bundesnetzagentur unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die speziell für Notrufverbindungen vorgehaltenen technischen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

(3) Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden unverzüglich über geplante betriebsbedingte Unterbrechungen zu informieren, die erhebliche Auswirkungen auf Notrufverbindungen haben können. Dabei sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Unterbrechung anzugeben.

(4) Die Bundesnetzagentur legt Einzelheiten des Mitteilungsverfahrens in der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes fest. Die Bundesnetzagentur kann einen detaillierten Bericht über den Vorfall nach Absatz 1 und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen

§ 6 der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen vom 1. Dezember 2021 (BGBl. 5046), wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Meldepflichten

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes unverzüglich über Vorfälle oder Wartungsmaßnahmen zu informieren, die den Betrieb ihrer Netze oder technische Einrichtungen und organisatorische Vorkehrungen nach § 164a Absatz 1 TKG betreffen

und erhebliche Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können. Sie haben dabei Folgendes anzugeben:

1. die Art und den Grund des Vorfalls oder der Wartungsmaßnahme sowie die möglichen Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen und
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Vorfalls oder der Wartungsmaßnahme.

(2) Nach Beendigung des nach Absatz 1 gemeldeten Vorfalls oder der Wartungsmaßnahme haben die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 164a Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes unverzüglich über den Zeitpunkt zu informieren, ab dem ihre Netze und die erforderlichen Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen zur Aussendung öffentlicher Warnungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben diejenigen Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Aussendung öffentlicher Warnungen haben können, unverzüglich und vorrangig vor Telekommunikationsanschlüssen und Übertragungswegen anderer Nutzer zu entstören.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Rechtsverordnung werden die im Zusammenhang mit der Herstellung von Notrufverbindungen stehenden Rechtspflichten derjenigen geregelt, die an der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten beteiligt sind. Die Rechtsverordnung dient auch redaktionellen Anpassungen aufgrund der aufgehobenen Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) und der in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie der inhaltlichen Harmonisierung der nationalen Vorgaben durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1084 der Kommission vom 6. Februar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes. Neben der nun verbindlichen Vorgabe für eine Übermittlung der endgeräteseitigen Standortinformation ist die Einführung einer Regelung zur Information über u.a. Vorfälle speziell für die Notrufverbindung vorgesehen.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen über die Aussendung öffentlicher Warnungen wird mit dem Verordnungsentwurf zudem die in § 6 MWV vorgegebene Informationspflicht für Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze konkretisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf regelt insbesondere die grundlegenden Anforderungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Verbindungen, die durch die Wahl der Notrufnummern eingeleitet werden. Weiterhin wird eine Informationspflicht im Notrufbereich aufgenommen und die Informationspflicht der Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze in Bezug zu öffentlichen Warnungen konkretisiert.

III. Exekutiver Fußabdruck

[...].

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 164 Absatz 5 TKG sowie aus § 164a Absatz 4 TKG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Die Vorgaben dienen unter anderem der Anpassung von Artikel 109 für entsprechende Anforderungen für den Notruf und Artikel 110 für das öffentliche Warnsystem der Richtlinie (EU) 2018/1772. Weiterhin dienen die Vorgaben der Harmonisierung nationaler Vorschriften aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 und Delegierten Verordnung (EU) 2024/1084 vom 6. Februar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (EU) 2024/1084, die entsprechende Anforderungen an den Notruf formuliert.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Verordnungsentwurf geregelten organisatorischen Rahmenbedingungen für die Notrufverbindung gewährleisten ein effektives sowie effizientes Zusammenwirken der verpflichteten Unternehmen und der zuständigen Behörden im Bedarfsfall und damit einen reibungslosen Ablauf für die Herstellung einer Verbindung zur zuständigen Notrufabfragestelle. Auf diese Weise wird der Aufwand beim Absetzen eines Notrufs und die damit verbundenen Anforderungen an diese Verbindung definiert und für alle betroffenen Stellen möglichst gering gehalten. Die Konkretisierung für die Informationspflicht in der MWV schafft für die betroffenen Stellen ein klareres Verständnis, in welchen Fällen eine Meldung zu erfolgen hat.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist für die Einrichtung eines Meldewesen nach § 7 für Beeinträchtigungen von Notrufverbindungen bei Vorfällen oder geplanten betriebsbedingten Unterbrechungen kein Aufwand zu erwarten, da bestehende Strukturen genutzt werden können.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ist für die Einrichtung eines Meldewesen nach § 7 für Beeinträchtigungen von Notrufverbindungen bei Vorfällen oder geplanten betriebsbedingten Unterbrechungen kein Aufwand zu erwarten, da bestehende Strukturen genutzt werden können.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen tragen zu einer effektiven Umsetzung der Pflichten des § 164 TKG und damit zu einer Verbesserung der Notrufsituation in Deutschland bei. Durch die Neufassung der Rechtsverordnung können u.a. Hilfeersuchende durch die verbindliche Übersendung der vom Endgerät bereitgestellten Standortdaten über die Notrufverbindung durch die Wahl der Notrufnummern von den Notrufabfragestellen effektiv, schnell und zielgenau lokalisiert werden.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV))

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Der Begriff „eCall“ wird aufgrund einer einheitlichen Verwendung in EU Vorschriften, wie u.a. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013, auf nationaler Ebene redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 1 Buchst. a) NotrufV a.F.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung aus § 2 Nummer 1 Buchst. b) Notruf a.F basiert rein auf eCall-Systemen, die über leitungsvermittelnde Mobilfunknetze (2G/3G) funktionieren. Im Falle eines eCall über leitungsvermittelnde Mobilfunknetze ist der Kategoriewert zur Erkennung eines eCalls notwendig, da der Mindestdatensatz (MSD) „inband“ übertragen wird. Aufgrund der technischen Entwicklung von eCall in paketvermittelnden Kommunikationsnetzen (4G/5G) wurden die Anforderungen an eCall durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1084 angepasst. Deshalb ist eine Öffnung der Formulierung erforderlich, da nun technisch der MSD bereits Bestandteil der Signalisierung und hier somit ein Kategoriewert nicht zwingend notwendig ist.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Mindestdatensatz (MSD)“ wird aufgrund einer einheitlichen Verwendung in EU Vorschriften, wie u.a. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 auf nationaler Ebene redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 1a NotrufV a.F.

Zu Nummer 3

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 1b NotrufV a.F.

Zu Nummer 4

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 2 NotrufV a.F.

Zu Nummer 5

Diese Begriffsbestimmung wurde zu § 2 Nummer 3 NotrufV a.F. geringfügig angepasst. Der Wegfall der begrifflichen Einschränkung „ausschließlich“ soll hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen im Notrufkontext – bspw. zu innovativen Notrufmöglichkeiten – eine flexiblere Aufstellung des Notrufanschlusses ermöglichen.

Zu Buchstabe a

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 3 Buchst. a) NotrufV a.F.

Zu Buchstabe b

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 3 Buchst. b) NotrufV a.F.

Zu Nummer 6

Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 2 Nummer 4 NotrufV a.F.

Zu Nummer 7

Die Begriffsbestimmung aus § 2 Nummer 5 NotrufV a.F. wird auf den Verzicht der bisherigen Einengung „zusammenhängende“ Gebiete geringfügig angepasst. Dies beruht aufgrund der technischen Entwicklungen der Telekommunikationsnetze. Die Bedarfsträger sehen eine Notwendigkeit auch zur Einordnung auch von „nicht zusammenhängenden“ Gebieten. Im Rahmen der technischen Entwicklung ist die damit verbundenen Lenkung eines Notrufs hier ebenfalls realisierbar.

Zu § 2 (Einzugsgebiete)

Zu Absatz 1

Die redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit „Netzbetreibern“ auf „Betreibern“ erfolgt aufgrund der einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeit, die in § 3 Nummer 7 TKG definiert ist. Für eine verständliche Lesbarkeit wird der Zusatz „öffentlicher Telekommunikationsnetze“ nach dem Wort Betreiber in diesem Absatz ergänzt. Der Adressat der Verordnung und der Regelungsgehalt wird dadurch nicht verändert.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ erfolgt aufgrund der einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeit, die in § 3 Nummer 1 TKG definiert ist. Weiterhin handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „Netzbetreiber“ auf „Betreiber“.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit aus dem TKG.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 entspricht unverändert § 3 Absatz 4 NotrufV a.F.

Zu § 3 (Notrufverbindungen)

Zu Absatz 1

Der Begriff „Notrufverbindung“ ist im § 164 Absatz 1 Satz 1 TKG definiert. Eine Begriffsdefinition auf Verordnungsebene in der alten Fassung unter § 2 Nummer 6 der NotrufV erübrigt sich dadurch und wurde zur Verschlankung der Norm gestrichen. Der weitere Inhalt über die Veranlassungsarten der Notrufverbindung sind in diesem Absatz eingeflossen und stellen keine neuen inhaltlichen Regelungen dar.

Der neue Satz beinhaltet eine Klarstellung, dass im Rahmen der Notrufverbindung auch auf andere Weise als über Sprache kommuniziert werden kann. Beispiel ist hierfür ist „Text in Echtzeit“, der über die Verordnung zum BFSG barrierefrei vorgegeben ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht unverändert § 2 Nummer 6 Buchstabe a) NotrufV a.F.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht unverändert § 2 Nummer 6 Buchstabe b) NotrufV a.F.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht unverändert § 2 Nummer 6 Buchstabe c) NotrufV a.F.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht unverändert § 4 Absatz 4 Nummer 1 NotrufV a.F.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht unverändert § 4 Absatz 4 Nummer 2 NotrufV a.F.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 4 Nummer 3 NotrufV alte Fassung. Redaktionell wurde die Nummer 3 sprachlich angepasst aufgrund der darauffolgenden neuen Nummer 4.

Zu Nummer 4

Die neue Nummer 4 nimmt inhaltlich die bereits verbindliche Übermittlung des europaeinheitlich genormte Mindestdatensatzes (MSD) über das Mobilfunknetz im Falle eines eCalls

gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 auf. Die Verpflichtung, dass Notrufabfragestellen in der Lage sein müssen den Dateninhalt des MSD zu empfangen ergibt sich ebenfalls aus dieser Norm. Die Aufnahme des neuen Nummer 4 soll die Übermittlung des MSD in der Notrufverbindung auf nationaler Ebene klarstellen und diese Lücke schließen.

Zu Absatz 3

Auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/1972 erfolgt eine Anpassung der Informationen zum Anruferstandort. Eine Bereitstellung lt. Artikel 109 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfasst netzgestützte Standortinformationen und, soweit verfügbar, vom Mobilgerät gewonnene Angaben zum Standort des Anrufers. Die Information über vom Mobilgerät gewonnene Angaben zum Standort des Anrufers „dürfen“ nach der geltenden Fassung der NotrufV übermittelt werden. Die Anforderung des Artikels 109 Absatz 6 wird daher für eine einheitliche Regelung auch in den nationalen Vorschriften verpflichtend. Mit der Anpassung des Absatzes ergeben sich keine Änderungen für die bereits etablierte Praxis. Des Weiteren soll durch die Formulierung verdeutlicht werden, dass sofern das Endgerät über Informationen zu seinem Standort verfügt, diese nach den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 164 Absatz 6 beim Aufbau der Notrufverbindung und in dieser an die Notrufabfragestellen zu übermitteln sind.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“.

Zu Absatz 4

Die Aufnahme von Absatz 4 dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Notrufverbindung auch sämtliche Elemente umfasst, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 im Interesse der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen für Telekommunikationsdienste allgemein und ausdrücklich auch für den Notrufbereich vorgesehen sind. Der Begriff der Notrufverbindung ist vielmehr technologieneutral gefasst und erfasst bereits jetzt alle Elemente der Kommunikationsverbindung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht unverändert § 4 Absatz 6 NotrufV alte Fassung. Das Einfügen der Anforderungen von § 3 Absatz 5 Satz 2 umfasst „Wearables“ wie unter anderem sogenannte „Smart Watches“ bei denen es sich nicht um eine unzulässige, automatisch hergestellte Notrufverbindung handelt. Der Herstellung der Notrufverbindung liegt ein unmittelbares menschliches Tätigwerden zugrunde, da der Benutzer das Gerät trägt und die Gelenkerkennung aktiviert hat. Wird ein Sturz- oder Unfallereignis erkannt, startet das Gerät einen Countdown, der durch optische, haptische und akustische Signale begleitet wird, bevor es eine Notrufverbindung aufbaut. Der Benutzer hat während dieses Zeitintervalls die Möglichkeit, die Herstellung der Notrufverbindung zu unterbinden. Durch diese Ausgestaltung des Notrufes bei Sturz- oder Unfallerkennung ist sichergestellt, dass der Notruf nicht ohne das Beisein von Menschen ausgelöst werden kann.

Zu § 4 (Besondere Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen)

Zu Absatz 1

Anpassung der Begrifflichkeit aufgrund der technischen Weiterentwicklung zu „Mobilfunkendgeräten“. Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 1 NotrufV a.F.

Der Begriff „Mobilfunkkarte“ wird aufgrund digitaler Weiterentwicklung durch „SIM-Karte oder eSIM-Profil“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Anpassung der Begrifflichkeit „Mobiltelefon“ aufgrund der technischen Weiterentwicklung zu „Mobilfunkendgeräten“. Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 2 NotrufV a.F.

Zu Absatz 3

Die Formulierung aus Absatz 3 zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung wird in der Verordnung gestrichen und auf Ebene der Technischen Richtlinie (TR Notruf 2.1) übertragen. Die Harmonisierung weiterer Anforderungen aus Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 mit technischen Einzelheiten wären in der Technischen Richtlinie umzusetzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 4 NotrufV a.F.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „eCall“ und „Mobilfunkendgerät“. Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 5 NotrufV a.F.

Zu Absatz 6

Redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „eCall“. Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 6 NotrufV a.F.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 6 Buchstabe a) NotrufV a.F.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 8 Nummer 6 Buchstabe b) NotrufV a.F.

Zu § 5 (Notruflenkung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt eine inhaltliche Anpassung aufgrund der paketvermittelnden bzw. IP-basierten Entwicklung im Netz und deren erweiterte Anforderung einer Verbindung. Die Öffnung der Formulierung zielt zur Abdeckung einer Qualitätsanforderung nicht nur für Sprachkommunikation, sondern auch insbesondere für „Text in Echtzeit“, welche durch § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz bereitzustellen ist.

Das Einfügen eines neuen Satzes, dass für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Endgerät oder in Datenbanken vorhandene Daten über seinen Standort verwendet werden dürfen, soll zu einer zuverlässigeren Notruflenkung in der Praxis beitragen. Dies bietet ebenfalls die Möglichkeit auch auf aktuelle Daten zurück zu greifen, wenn eine netzseitige Ermittlung nicht möglich oder diese Daten ungeeignet sind.

Die zur Notruflenkung zu verwendenden Standortdaten, die in tagesaktuellen Datenbanken gespeichert sind, oder Standortdaten, über die das Endgerät verfügt, sind auf Plausibilität

zu prüfen, um die technisch nicht außer Acht zu lassende missbräuchliche Nutzung dieser Daten möglichst zu unterbinden und somit die Notrufabfragestellen zu entlasten.

Weiterhin erfolgt eine redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „Netzbetreiber“ auf „Betreiber“ und „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht unverändert § 4 Absatz 2 Nummer 1 NotrufV a.F.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht unverändert § 4 Absatz 2 Nummer 2 NotrufV a.F.

Zu Absatz 2

Durch die Neustrukturierung wird eine bessere Übersichtlichkeit der einzelnen Paragraphen beabsichtigt. Der § 4 Absatz 3 NotrufV a.F. wird nun zu § 5 Absatz 2 überführt. Die Streichung im letzten Satz des § 4 Absatz 3 NotrufV a.F. wurde aufgrund einer Verlagerung des Inhaltes in eine eigenständige Regelung (§ 7) durchgeführt. Weiterhin wurde im Rahmen der redaktionellen Folgeänderung die Begrifflichkeit des Absatzes „Netzbetreiber“ auf „Betreiber“ und „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ angepasst.

Weiterhin wird der § 4 Absatz 1 NotrufV a.F. gestrichen, da sich die Regelung bereits in diesem Absatz wiederfindet und zur Verschlinkung der Verordnung führt.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Begrifflichkeit „Netzbetreiber“ auf „Betreiber“ und „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“. Inhaltlich entspricht Absatz 3 unverändert § 4 Absatz 5 NotrufV a.F.

Zu § 6 (Anforderungen an Notrufanschlüsse)

Zu Nummer 1

Die Anforderung des Notrufanschlusses aus § 5 Nummer 1 NotrufV a.F. sind an die erweiterten Gegebenheiten der Notrufverbindung anzupassen. Dazu gehört die Aufnahme des Verweises zu § 3 Absatz 3 bzgl. der vom Endgerät gewonnenen Angaben zum Standort. Weiterhin wird die Nummer 1 sprachlich vereinfacht und die Anforderung an die Überwachung zur Betriebsbereitschaft der Anschlüsse wird als eigene „Nummer 2“ eingefügt. Es ergibt sich dadurch keine inhaltliche Veränderung.

Zu Nummer 2

Die Anforderungen aus § 5 Nummer 1 NotrufV a.F. werden redaktionell zu Nummer 1 und Nummer 2 aufgeteilt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 2 NotrufV a.F.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 3 NotrufV a.F.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 4 NotrufV a.F.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 5 NotrufV a.F.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 6 NotrufV a.F.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 7 NotrufV a.F.

Zu § 7 (Beeinträchtigung von Notrufverbindungen)

Die Vorschrift regelt die Meldung von erheblichen Vorfällen und Unterbrechungen bezüglich des Notrufdienstes bzw. der seiner Erbringung spezifisch dienenden Einrichtungen. Die Meldungen sollen insbesondere den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, die Bevölkerung und die Notrufabfragestellen zu informieren und wenn möglich Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen der Unterbrechung zu treffen.

Eine Informationspflicht bei betriebsbedingten vorhersehbaren Unterbrechungen der Notrufmöglichkeiten (gestrichen in § 4 Absatz 3 NotrufV a.F.) wird mit Absatz 4 für Anbieter von Telekommunikationsdiensten gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden normiert.

Die nähere Ausgestaltung des Meldeverfahrens kann in der Technischen Richtlinie der Bundesnetzagentur erfolgen. Die Bundesnetzagentur ist dabei gehalten, das Meldeverfahren so auszugestalten, dass keine Überschneidungen mit Meldungen von Sicherheitsvorfällen nach § 168 TKG, die die Verfügbarkeit des Telefondienstes selbst und nicht spezielle Aspekte von Notrufverbindungen betreffen, entstehen. Die Meldung nach § 7 NotrufV steht wegen des unterschiedlichen Adressatenkreises und des nicht identischen Sachverhaltes eigenständig neben der Meldung nach § 168 TKG und muss den betroffenen Sachverhalt ohne Verweis auf diese vollständig erfassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Notrufmöglichkeiten. Die Meldepflicht ist auf den Kreis der notrufrechtlich verpflichteten Adressaten begrenzt. Erfasst werden sollen verschuldensunabhängig alle Vorfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die speziell für Notrufverbindungen vorgehaltenen technischen Einrichtungen oder die speziell für den Notruf getroffenen organisatorischen Vorkehrungen haben können. Dem Gefahrenpotential einer beeinträchtigten Notrufverbindung trägt es Rechnung, auch mögliche Auswirkungen auf die speziellen organisatorischen Vorkehrungen und technischen Einrichtungen meldepflichtig zu erfassen. Die Mitteilung an die Bundesnetzagentur dient dem Zweck, ihr die Möglichkeit zu geben, einen Bericht nach Absatz 4 zu verlangen.

Zu Absatz 2

Die Mitteilung der Beendigung des Vorfalls dient primär den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Unberührt von der Mitteilung der Beendigung stehen die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur, einen detaillierten Bericht und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

Zu Absatz 3

Geplante betriebsbedingte Unterbrechungen sind lediglich der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Die Vorschrift setzt insofern § 5 Nr. 3 NotrufV a.F. fort.

Zu Absatz 4

Die Einzelheiten des Mitteilungsverfahrens werden von der Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie festgelegt. Ein detaillierter Bericht über den Vorfall und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen stellt die aufsichtsrechtliche Kontrolle der Bundesnetzagentur sicher. Die Bundesnetzagentur kann daher zur Abgabe auffordern.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen)

Das Vorgehen bei der Meldung von Störungen nach § 6 MWV hat sich in der Praxis als nicht ausreichend klar erwiesen. Die Ersetzung des Begriffs „Störung“ durch „Vorfälle oder Wartungsmaßnahmen“ soll verdeutlichen, dass auch geplante Maßnahmen, die zu einem Ausfall des Warnsystems führen oder führen können, dem Verfahren nach § 6 unterfallen. Der Begriff „Vorfall“ wurde in Anlehnung an den Sprachgebrauch von § 168 TKG gewählt. Die Vorschrift wird in Übereinstimmung mit z. B. § 7 Abs. 1 MWV dahin klarstellend ergänzt, dass ausdrücklich auf die Technische Richtlinie der Bundesnetzagentur als Quelle für die weitere Ausgestaltung des Meldeverfahrens hingewiesen wird. Die Bundesnetzagentur ist dabei gehalten, das Meldeverfahren so auszugestalten, dass bei Überschneidungen mit den Betrieb von öffentlichen Mobilfunknetzen bzw. den generischen Mobilfunkdienst „Cell Broadcast“ betreffenden Meldungen von Sicherheitsvorfällen nach § 168 TKG identische Sachverhalte nicht unterschiedlich bewertet werden und Angaben aus der Meldung nach § 168 TKG wo sachlich geboten in die Meldung nach § 6 MWV übernommen werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 enthält die Regelung über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zugleich tritt die aktuelle NotrufV außer Kraft.